

viel mehr zu dem juristischen Studium drängen, als jetzt; denn jetzt weiß Jeder und konnte Jeder bei der Ergreifung der juristischen Studien wissen, daß er nicht so zeitig zur Praxis gelangt. Geben sich dennoch Viele dem juristischen Studium hin, so geschieht das auf ihre Gefahr; wenn sie aber wüßten, daß sie nach dem überstandenen Examen ohne Beschränkung zugelassen würden, so würden sich immer mehr und mehr dem juristischen Studium zu drängen, und es ist dann damit nicht genug, daß sie Advocaten heißen, nein, sie wollen auch Praxis haben, und wo soll die Praxis herkommen? Der geehrte Abgeordnete D. Crusius that den Vorschlag, man möchte sie erst nach 3 Jahren, nachdem sie das Facultätsexamen bestanden, zum Advocatenexamen zulassen, aber dann sie unbedingt zulassen. Das Letztere glaube ich widerlegt zu haben; was das Erstere anbelangt, so hängt dieses mit andern Einrichtungen zusammen, und es würde leicht den jungen Rechtsandidaten noch viel nachtheiliger werden. Die Befähigung zur Advocatenpraxis ist bei uns gleichgestellt der Befähigung zum richterlichen Amte. Ein Jahr nachdem sie practisch gebildet sind, werden sie zu der Advocatenprüfung zugelassen; haben sie die Specimina gefertigt und sind diese approbirt, so können sie ein richterliches Amt annehmen, können Gerichtsverwalter, Protokollanten und Actuaren werden. Sie würden daher, wenn man das bis nach 3 Jahren aufschieben wollte, viel später zu einigem Erwerb und einer selbstständigen Beschäftigung gelangen, als jetzt, und was noch viel mehr ist, sie würden sich nicht so gut ausbilden können, namentlich als Actuaren und Protokollanten.

D. Crusius: Zur Widerlegung und Berichtigung einiger Worte. Ich bin vom Herrn Staatsminister mißverstanden worden und habe mich vielleicht mangelhaft ausgedrückt. Wenn derselbe erwähnt, daß die von mir als bedenklich erachtete Sicherheit nicht sofort nach glücklich überstandnem Facultätsexamen eintreten könne, da erst nach Ablauf eines auf letzteres folgenden Jahres die Advocatenspecimina gefertigt werden können, so weiß ich dies gar wohl und bin auch gar nicht der Meinung gewesen, sondern daß der Zeitraum, welcher von der Approbation der Advocatenprobefchriften bis zur Admission zur Advocatenpraxis oft 3 bis 5 Jahre umfaßt, leicht durch jene Sicherheit der Fortbildung nachtheilig werden könne. Es ist übrigens vom Herrn Minister noch erwähnt worden, daß mein Antrag eine Beschränkung der auf die Notariatspraxis bezüglichen, neuerlich eingeführten Begünstigungen mit sich zu führen, oder solche auf ein Triennium hinauszuschieben, mithin den jungen Leuten ebenfalls nachtheilig zu werden scheine; allein darauf muß ich erwähnen, daß die Begünstigungen, die ihnen durch das Gesetz von 1840, welches sie zu Registriren und zu Uebernahme richterlicher Aemter befähigt, erwachsen sind, nur von beschränktem Einfluß gewesen sind, und daß die Zahl derer, die wirklich Vortheil daraus geschöpft haben, sehr gering sein möchte, daß aber auch diese Einrichtung und Vortheile durch meinen Antrag nicht verloren zu gehen brauchen. Ich bin weit entfernt, etwa durch eine zu große Strenge in den Prüfungen eine Erschwerung herbeiführen zu wollen, wie sie von andern Seiten beantragt worden ist, oder auf indirecte Weise auf Verminderung der Concurrnz zu wirken;

denn ich halte es allerdings auch für eine Ungerechtigkeit, wenn man mehr von den jungen Leuten verlangen wollte, als eigentlich nothwendig ist, denn man kann nicht erwarten, daß Alle ganz ausgezeichnete Köpfe sind; aber ich glaube, daß im Gegentheil die Concurrnz dazu dienen werde, den talentvollen Köpfen den Vorrang und Geltung zu verschaffen, und dies wäre ein Vorzug, der in der Sache selbst liegt. Es ist zwar gewiß, daß §. 28 der Verfassungsurkunde, welche die freie Wahl des Berufs gestattet, durch die Beschränkung der Admission auf jährlich 35 Advocaten auf keine Weise verlegt wird, weil dieselbe zugleich die Bestimmung enthält: „soweit nicht ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte entgegenstehen“; allein im Geist und Sinn der Constitution liegt es ganz gewiß, soviel als nur irgend möglich und das Staatswohl nicht bedroht ist, Freiheit in der Berufsausübung, wie in der Berufswahl zu gestatten. Ich erlaube mir daher nochmals auf den Antrag zurückzukommen, welcher mir der beste Mittelweg zu sein scheint zwischen allzu großer Freiheit und allzu strenger Härte.

Staatsminister v. Könn eritz: Die Erlaubniß, welche die jungen Juristen durch das Gesetz vom Jahre 1840 erlangt haben, zu protokolliren, betrifft nicht diejenigen, die schon die Specimina gefertigt, sondern diejenigen, die sie noch nicht gefertigt haben. Dagegen, sowie sie die Advocatenspecimina gefertigt haben, können sie jedes Richteramt übernehmen, selbstständig protokollirende Actuaren werden. Wenn der geehrte Abgeordnete noch erwähnt, daß man gerade die ausgezeichneteren hervorheben möge, so muß ich bemerken, daß eine Einrichtung besteht, die dem entspricht, wenn auch in beschränkterer Masse, indem diejenigen, welche die erste Censur bekommen haben, früher zur Praxis admittirt werden, und zwar ohne Nachtheil der übrigen, weil sie allemal über die Zahl immatriculirt werden; allerdings trifft es deren nicht viele. Das Ministerium ist und glaubt mit Recht streng sein zu müssen. Die erste Censur wird nur zwei bis drei in einem Jahre treffen.

Präsident v. Gersdorf: Es haben früher, ehe der Herr Minister zum ersten Male sprach, Herr Bürgermeister D. Gross, Behner und Schill sich erhoben; später Herr D. Crusius und Bürgermeister Behner wiederum. Nun hat Herr D. Gross jedenfalls das erste Wort, und es wird, da Herr D. Crusius jetzt schon zur Widerlegung gesprochen hat, und ich nicht wissen kann, ob derselbe sich über das, was er früher hat sagen wollen, zugleich mit ausgesprochen hat, darauf ankommen, ob er noch zu sprechen wünschte. Ebenso wird es darauf ankommen, ob Herr Bürgermeister Behner, der sich zu verschiedenen Malen erhoben hat, das zu Sagende in Eins zusammenfassen will.

Bürgermeister D. Gross: Die Lage derjenigen jungen Männer, welche sich nach erlernter Rechtswissenschaft insbesondere der Advocatenpraxis widmen wollen, hat mich von jeher sehr lebhaft interessirt, namentlich seit der Zeit, wo ich in meiner frühern amtlichen Stellung häufig Gelegenheit gehabt habe, die Klagen und Bitten derselben um beschleunigte Admission zu vernehmen. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß ihre Verhältnisse